
Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern

vom 11. Februar 2020 (Stand 1. Januar 2020)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 286 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Die Durchführung der Anrechnung ausländischer Quellensteuern und die Führung des besonderen Registers werden der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

Art. 2 Rückerstattung und Verrechnung

¹ Der Betrag der Anrechnung ausländischer Quellensteuern wird den berechtigten Personen in der Regel zurückerstattet. Der Betrag kann mit den laufenden oder früher fällig gewordenen Staats- und Gemeindesteuern sowie direkten Bundessteuern verrechnet werden.

Art. 3 Abrechnung zwischen Kanton und Gemeinden

¹ Der nach der Belastung des Bundes gemäss Art. 20 Abs.1 der Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern²⁾ verbleibende Betrag der Anrechnung ausländischer Quellensteuern wird zu einem Drittel dem Kanton und zu zwei Dritteln der Wohnsitzgemeinde der antragstellenden Person belastet.

² Der Kanton rechnet mit den Gemeinden über den von ihm zurückerstatteten Betrag der Steueranrechnung mindestens einmal jährlich ab.

¹⁾ bGS [621.11](#)

²⁾ SR [672.201](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 4 Organisation und Verfahren

¹ Im Übrigen finden auf die Organisation und das Verfahren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer vom 19. Dezember 2000²⁾ Anwendung.

²⁾ bGS [625.21](#)